jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/30 8Nd512/90, 7Nd3/94, 9Nd501/02, 6Ob9/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1990

Norm

JN §37
JN §47
ZPO §352

Rechtssatz

Das ersuchte Gericht ist zur Aufnahme eines Sachverständigenbeweises im Rechtshilfeweg zuständig, wenn der Sachverständige in seinem Sprengel tätig werden soll. Besteht aber keinerlei Nahebeziehung des ersuchten Gerichtes zu der begehrten Rechtshilfehandlung, etwa weil im Sprengel des ersuchten Gerichtes kein Sachverständiger in der Sachverständigenliste eingetragen ist, kann die Zuständigkeit dieses Gerichtes auch nicht mit dem Argument der Zweckmäßigkeit begründet werden. Das ersuchte Gericht ist dann unzuständig.

Entscheidungstexte

- 8 Nd 512/90
  Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Nd 512/90
- 7 Nd 3/94
  Entscheidungstext OGH 20.07.1994 7 Nd 3/94
- 9 Nd 501/02
  Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 Nd 501/02
- 6 Ob 9/05z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 9/05z
  Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch im außerstreitigen Verfahren (so schon 9Nd501/02). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040649

Dokumentnummer

JJR_19901030_OGH0002_0080ND00512_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at